

Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

Postanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Raum N 4030

Telefon:
0251/411-4030 o. -4043
FAX: 0251/41184030
PRfoerderschulen@brms.nrw.de

Vorsitzender:
Claus Funke
Tel. 02362/9997311 (priv.)
claus-funke@t-online.de

Information zu Dienstunfällen bzw. Arbeitsunfällen und Sachschäden bei Beamt*innen und Tarifbeschäftigten

Dienstunfall bzw. Arbeitsunfall grundsätzlich (bei Beamt*innen und Tarifbeschäftigten):

Im Schulalltag oder während einer Schulveranstaltung passiert es immer wieder, dass sich eine Kollegin oder ein Kollege verletzt. Das kann durch Stolpern, Ausrutschen, Stürzen, Umknicken, einen Zusammenstoß mit Schülern, einen Sportunfall, einen Autounfall geschehen. Immer häufiger sind es aber auch verbale oder körperliche Übergriffe durch Schülerinnen und Schüler. Häufig werden diese Ereignisse von den Betroffenen bagatellisiert und geraten in Vergessenheit, wenn keine ernsthaften Beschwerden vorliegen. Dies könnte in einigen Fällen negative Auswirkungen haben. Dienstunfälle bzw. Arbeitsunfälle könnten Spätfolgen nach sich ziehen, die zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht absehbar sind. Ergibt sich aufgrund des Unfalls eine Dienstunfähigkeit und wurde der Unfall nicht gemeldet, hat das negative Auswirkungen auf das Ruhegehalt. Grundsätzlich nehmen Unfälle, die auf Aggressivität gegen Lehrkräfte zurückzuführen sind, deutlich zu. Dennoch werden nicht alle verbalen oder körperlichen Gewalteinwirkungen auf Lehrkräfte zu anerkannten Dienst- bzw. Arbeitsunfällen. Hintergrund ist, dass psychische Schäden deutlich schwieriger zu belegen sind und diese in der Regel nicht auf plötzliche Ereignisse, die genau örtlich und zeitlich bestimmbar sind, zurückzuführen sind. Besonders in diesen Fällen empfiehlt es sich, jeden Vorfall (Tätlichkeit, massive Beleidigung u.ä.) im Verbandsbuch der Schule oder anders zu dokumentieren, um ggfls. die Kausalität belegen zu können. Jedoch hat sich die Sichtweise hier in den letzten Jahren ein wenig verändert. In der Vergangenheit wurden in erster Linie körperliche Erkrankungen als Dienst- bzw. Arbeitsunfall eingestuft. So ist es auch nach wie vor definiert. Laut Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 02.11.2010 liegt aber ein Körperschaden vor, „...wenn der physische oder psychische Zustand eines Menschen für eine bestimmte Mindestzeit ungünstig verändert ist. Es zählen sowohl innere wie äußere Verletzungen, auch innere und geistige Leiden dazu.“

Mittlerweile wird auch dazu ermutigt, jede Art von Bedrohung als Dienstunfall zu melden und zum eigenen Schutz einen Arzt des Vertrauens aufzusuchen. Zudem sollte der zuständige Personalrat informiert werden. Daher kann Betroffenen nur geraten werden, eine entsprechende Anzeige zu stellen. Darüber hinaus hilft eine solche Anzeige auch, die Aggressivität gegen Lehrkräfte öffentlich zu machen und die Dienststelle zum Handeln zu bewegen.

Wurde im Zusammenhang mit Ihrem Dienstunfall ein amtsärztliches Gutachten erstellt, kann dieses von der Dienststelle erbeten werden.

Beachtet werden muss, dass zwischen verbeamteten und tarifbeschäftigten Lehrkräften unterschieden wird.

Dienstunfall (bei Beamt*innen):

Einen Dienstunfall definiert die Bezirksregierung Münster wie folgt:

„Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung bestehendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst zählen auch Dienstreisen, Dienstgänge und dienstliche Veranstaltungen.“

Wird die verbeamtete Lehrkraft durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihr Unfallfürsorge gewährt, nachdem der Dienstunfall durch die Bezirksregierung anerkannt ist. Beamt*innen müssen den Dienstunfall bis zum Ablauf von 2 Jahren melden. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, d. h., der Antrag muss mit Ablauf der 2 Jahren bei der Dienststelle eingegangen sein!

https://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/a-z/dienstunfaelle_und_sachschaden/index.html

Zur Beweissicherung sollte auch die verbeamtete Lehrkraft jeden Unfall im Verbandsbuch der Schule anzeigen. Die Ersthelfer führen ein Verbandsbuch, in dem sie ihre Hilfeleistungen notieren.

Einer Dienstunfallanzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ärztliches Attest über Art und Umfang der erlittenen Verletzungen (genaue Diagnose; kann in einem verschlossenen Umschlag vorgelegt werden).
2. Zwei von Zeugen des Unfalls abgegebene schriftliche Darstellungen des Unfallhergangs, oder – falls unmittelbare Zeugen nicht vorhanden sind – zwei entsprechende Bescheinigungen von Personen, die zuerst von dem Unfall Kenntnis erhalten haben.
3. Bei Wegeunfällen eine Skizze des Dienstweges und der Unfallstelle.

Die Unfallfürsorge umfasst:

- Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (siehe weiter unten bei „Sachschäden“)
- Heilverfahren
- Unfallausgleich
- Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag
- Unfall-Hinterbliebenenversorgung
- Einmalige Unfallentschädigung
- Schadensausgleich in besonderen Fällen
- Einsatzversorgung im Sinne des § 31 a BeamtVG

Hinweis zum Heilverfahren: Gemäß § 1 Abs. 1 Heilverfahrensordnung (HeilvFV) wird der Anspruch eines durch Dienstunfall Verletzten auf ein Heilverfahren dadurch erfüllt, dass ihm die notwendigen und angemessenen Kosten erstattet werden, somit die Dienstbehörde das Heilverfahren nicht selbst durchführt oder durchführen lässt.

Wird der vom Beamten bzw. von der Beamtin erlittene Unfall als Dienstunfall anerkannt, entfällt grundsätzlich die Inanspruchnahme der Beihilfe des Landes NRW und der privaten Krankenversicherung.

Arbeitsunfall (bei Tarifbeschäftigten):

Die personalführende Dienststelle (Bezirksregierung Münster, Dezernat 47.1) ist für die Bearbeitung von Arbeitsunfällen tarifbeschäftigter Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nicht zuständig. Sie ist aber durch eine Kopie der Unfallmeldung zu informieren.

Das Dezernat 47 bearbeitet bei Tarifbeschäftigten nur Sachschäden. Im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen tätige Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Tarifbeschäftigungsverhältnis wenden sich wegen der Unfallanzeige (nach den Vorschriften

des SGB VII) an die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (info@unfallkasse-nrw.de) als Unfallversicherungsträger.

In der Unfallkasse NRW sind unter anderem Tarifbeschäftigte des Landes kraft Gesetzes beitragsfrei versichert. Die UK NRW ist ein Bestandteil der Sozialversicherung.

Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall (z.B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen eines Versicherten zur Folge hat. Bei der Frist zur Meldung des Arbeitsunfalls zählt der Tag des Unfalls nicht mit. Tödliche Unfälle sind sofort zu melden. Anzeigepflichtig ist die Schulleitung. (<https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/dow>)

Zwei Exemplare der Unfallanzeige sind an die Unfallkasse zu senden. Ein Exemplar dient der Dokumentation in der Schule, ein Exemplar erhält der Lehrerrat (Personalrat).

Eine Meldepflicht des Versicherten besteht nicht.

Zur Beweissicherung sollte der Versicherte jedoch jeden Unfall im Verbandsbuch der Schule anzeigen. Die Unfallanzeige ersetzt die Eintragung in das Verbandsbuch. Sollte eine ärztliche Behandlung notwendig sein, müssen Durchgangsärzte (D-Ärzte) besucht werden.

Sachschaden grundsätzlich (bei Beamt*innen und Tarifbeschäftigten):

Beispiel:

Eine Lehrkraft bringt einen privaten Gegenstand mit in die Schule. Dieser wird im Unterricht eingesetzt. Eine Alternative in der Schule gibt es nicht. Der Gegenstand nimmt ohne Schülereinwirkung Schaden. Hier stellt sich die Frage, ob die Lehrkraft eine Möglichkeit hat, dass ihr der Schaden über den Dienstherrn ersetzt wird.

Dabei besteht die Schwierigkeit, dass es sich um einen privaten Gegenstand handelt. Dieser kann aber unter Umständen zu einem dienstlichen Gegenstand werden. Dazu muss die Schulleitung bestätigen, dass ein dienstliches Interesse besteht bzw. das Mitbringen sinnhaft ist. Es muss also die dienstliche Erfordernis geklärt werden.

Die Lehrkraft muss einen formlosen Antrag bei der BR über den Dienstweg (Schule) zur Sachschadenerstattung stellen. Die BR fragt daraufhin bei der Schulleitung nach der Richtigkeit der Angaben. Im Anschluss bewertet die Dienststelle den Vorgang unter der Fragestellung, ob ein dienstliches Erfordernis gerechtfertigt ist und warum die Schulleitung eingefordert hat, einen privaten Gegenstand mitzubringen.

Daher empfiehlt es sich, dass sich die Lehrkraft schon im Voraus durch die Schulleitung bestätigen lässt, dass sie einen privaten Gegenstand für dienstliche Angelegenheiten mitbringen soll bzw. darf.

Anders gelagert stellt sich die Situation dar, wenn beispielsweise eine Brille durch Schülereinwirkung Schaden nimmt: Hier wird im Normalfall der Schaden zwischen den beteiligten Parteien geklärt, sodass es zu keiner Kostenübernahme durch den Dienstherrn kommt. Handelt es sich aber um einen Schüler, der immer wieder (auto-)aggressives Verhalten zeigt, handelt es sich um eine „gefahr geneigte Tätigkeit“. Dabei ist das Hineingehen in die Situation als dienstliche Tätigkeit unausweichlich. In diesem Fall prüft die Dienststelle, ob ein Erstattungsanspruch besteht. Es gibt dabei jedoch keinen Automatismus einer Kostenübernahme.

Auch hier wird (formal) zwischen verbeamteten und tarifbeschäftigten Lehrkräften unterschieden.

Sachschaden (bei Beamt*innen):

§ 38 BeamtVG Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

„Der Ersatz von Sachschäden, die durch einen Dienstunfall verursacht werden, richtet sich nach § 82 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Landesbeamtengesetzes.“

§ 82 LBG Ersatz von Sachschäden

„Sind in Ausübung des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise im Dienst mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Das Zurücklegen des Weges nach und von der Dienststelle gehört nicht zum Dienst im Sinne des Satzes 1. Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu stellen.“

Es ist aber zu beachten, dass die Regelung nur Kleidungsstücke und Gegenstände umfasst, die nach ihrem wirtschaftlichen Wert und des Aufgabenkreises des Beamten bzw. der Beamtin eine Verwendung im Dienst rechtfertigen. Problematisch kann es daher sein, wenn besonders teure Designerkleidung im Schulalltag zu Schaden kommt.

Zu sonstigen Gegenständen können auch Dinge gehören, die nicht tagtäglich mitgenommen werden. Das OVG NRW hat den Schutzbereich des § 82 LBG auch für die private Digitalkamera erkannt, die eine Lehrkraft mit zu einer Klassenfahrt genommen hatte.

Bei der Bezirksregierung Münster bearbeitet das Dezernat 47 Sachschäden bei Beamt*innen.

Sachschaden (bei Tarifbeschäftigten):

Die Norm, die bei Beamten bezüglich Sachschäden gilt, ist bei Tarifbeschäftigten nur mittelbar gültig.

Für Tarifbeschäftigte gilt analog, wie für Arbeitnehmer allgemein, für die Erstattung von Schäden durch den öffentlichen Arbeitgeber die Regelung des § 670 BGB (Ersatz von Aufwendungen). Darin heißt es: **„Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Arbeitgeber zum Ersatz verpflichtet.“**

§ 3 Abs. 7 TV-L regelt die Sachschadenersatzverpflichtung der Tarifbeschäftigten. Dort steht: **„Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.“**

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen werden die für Beamte geltenden Regelungen ab dem 29.05.2019 entsprechend auf Tarifbeschäftigte angewendet.

Nach dem Bundesarbeitsgericht ist „der Arbeitgeber verpflichtet, die berechtigterweise auf das Betriebsgelände mitgebrachten Sachen des Arbeitnehmers durch zumutbare Maßnahmen vor Beschädigungen durch Dritte zu schützen. Wie weit diese Pflicht geht, ist im Einzelfall nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der betrieblichen und örtlichen Verhältnisse zu bestimmen. Der Arbeitgeber haftet bei schuldhafter Pflichtverletzung auf Schadensersatz“ (BAG, 25.05.2000 – 8 AZR 518/99).

Bei der Bezirksregierung Münster bearbeitet das Dezernat 47 Sachschäden bei Tarifbeschäftigten.

Stand: Februar 2021